



Amtssigniert. SID2013021054169
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Thurner

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

begutachtung@bmukk.gv.at

DVR:0059463

**Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz, BMUKK Bereich Kunst und Kultur;
Bundesgesetz, mit dem das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG), das Kunst-
förderungsbeitragsgesetz 1981 und das Denkmalschutzgesetz (DMSG) geändert werden;
Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-25/1314-2013

Innsbruck, 18.02.2013

Zu GZ BMUKK-16.825/0002-III/10/2013 vom 21.01.2013

Zum übersandten Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines

Soweit in den gegenständlichen Bundesgesetzen die Anfechtung von Bescheiden beim Bundesverwaltungsgericht vorgesehen wird, kommt es durchwegs zur Durchbrechung des im Art. 131 B-VG (idF. der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, nachfolgend als B-VG [neu] bezeichnet) grundgelegten Systems der Zuständigkeitsverteilung zwischen den Landesverwaltungsgerichten einerseits und den Verwaltungsgerichten des Bundes andererseits.

Im gegebenen Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Einrichtung eines dezentralen und bürgernahen Rechtsschutzes vor den Landesverwaltungsgerichten in Bezug auf Angelegenheiten, die nicht im Sinn des Art. 131 Abs. 2 B-VG (neu) „unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden“, eine Systementscheidung des Bundesverfassungsgesetzgebers darstellt. Die Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Rechtsprechung ist im System der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit – wie bisher – Aufgabe des Verwaltungsgerichtshofes.

Ausgehend davon kommt ein Abgehen von Zuständigkeiten der Landesverwaltungsgerichte zugunsten solcher des Bundesverwaltungsgerichts durch den Bundesgesetzgeber nur im Ausnahmefall und aus wichtigen Gründen in Betracht. Dabei stellen weder das Anliegen einer „bundeseinheitlichen Rechtspre-

chung“ bzw. „einheitliche Maßstäbe auf Grund einheitlicher Judikatur“ noch die „Komplexität“ bestimmter Verfahren prinzipiell berechtige Gründe dafür dar, die der Zuständigkeitsteilung zwischen dem Bundesverwaltungsgericht und den Landesverwaltungsgerichten zugrunde liegenden Systementscheidungen des Bundesverfassungsgesetzgebers in Frage zu stellen.

Sollten aus der Sicht des Bundes im Einzelfall tatsächlich spezifische Umstände für eine Zuständigkeitsverschiebung von den Landesverwaltungsgerichten zum Bundesverwaltungsgericht sprechen, so scheint es für die Erwirkung einer allfälligen Zustimmung des Landes Tirol unabdingbar, dass diese im Einzelnen rechtzeitig umfassend dargelegt und begründet werden, damit auf dieser Grundlage eine entsprechende politische Willensbildung, ggf. unter Einbindung der Landeshauptleutekonferenz, erfolgen kann.

Derzeit kann eine Zustimmung des Landes Tirol – unvorgreiflich der letztendlichen politischen Willensbildung über einen entsprechenden Gesetzesbeschluss des Nationalrates – nicht in Aussicht genommen werden. Besondere Umstände, die eine Zuständigkeitsverschiebung zum Bundesverwaltungsgericht zu rechtfertigen vermögen und damit einen Ausnahmefall indizieren, in dem eine Zustimmung des Landes Tirol nach Art. 131 Abs. 4 B-VG (neu) ggf. denkbar scheint, sind vorderhand nicht erkennbar.

II. Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. 1 Z. 2 (§ 20, 22a und 23 K-SVFG):

Als Begründung für eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts wird in den Erläuterungen angeführt, im Bereich des K-SVFG handle es sich um Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.

Diesbezüglich ist zunächst darauf hinzuweisen, dass nach der Generalklausel des Art. 131 Abs. 1 B-VG (neu) zu den in die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte fallenden Angelegenheiten auch solche der Verwaltung durch besonders eingerichtete Organe nichtstaatlicher juristischer Personen, soweit sie nicht Angelegenheiten betreffen, die in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden dürfen, gehören (vgl. 1618 BlgNR XXIV. GP, 15, sowie insbesondere auch *Wiederin*, Das Bundesverwaltungsgericht: Zuständigkeiten und Aufgabenbesorgung, in Holoubek/Lang [Hg], Die Schaffung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz [2008], 29 [38f]). Organe des Künstler-Sozialversicherungsfonds werden in einer Angelegenheit des Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG („Stiftungs- und Fondswesen“) tätig. Diese Kompetenzgrundlage wird in der Regierungsvorlage zum K-SVFG (GP XXI, RV 312) ausdrücklich angeführt. Das „Stiftungs- und Fondswesen“ ist aber nicht eine Angelegenheit, die nach Art. 102 Abs. 2 B-VG in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden darf. Somit ist von einer Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte auszugehen.

Vor diesem Hintergrund besteht kein Grund dafür, die der Zuständigkeitsteilung zwischen dem Bundesverwaltungsgericht und den Landesverwaltungsgerichten zugrunde liegenden Systementscheidungen des Bundesverfassungsgesetzgebers in Frage zu stellen.

Zu Art. 3 Z. 18 (§ 29 Abs. 1 DMSG):

Als Begründung für eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts wird in den Erläuterungen angeführt, „weil die Materie Denkmalschutz Bundeskompetenz ist.“ Auf Ebene der Verwaltungsgerichtsbarkeit solle daher in allen Fällen, welche die Materie Denkmalschutz betreffen, das Bundesverwaltungsgericht zuständig sein, eine einheitliche Rechtsprechung solle gewährleistet werden.

Nach der geltenden Rechtslage entscheidet der Landeshauptmann über Berufungen gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde. Es liegt somit keine Angelegenheit vor, die „unmittelbar von Bundesbehörden“ besorgt wird. Auch hier ist erneut auf die Systementscheidung des Bundesverfassungsgesetzgebers für eine Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte und die unveränderte Funktion des Verwaltungsgerichtshofs hinzuweisen. Auch künftig wird es Aufgabe des Verwaltungsgerichtshofes sein, in den einzelnen Materien ggf. für eine einheitliche Auslegung und Rechtsprechung zu sorgen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An die
Abteilungen

Finanzen zum E-Mail vom 22.01.2013

Gesundheitsrecht zum E-Mail vom 23.01.2013

Bau- und Raumordnungsrecht zu Zahl RoBau-10-1/66/1-2013 vom 23.01.2013

Kultur zum E-Mail vom 24.01.2013

im Hause

zur gefl. Kenntnisnahme übersandt.